Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

8. Außenbereichssatzung Sippenbach - Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs für die öffentliche Auslegung

Sachverhalt:
Der Gemeinde Bodenkirchen liegen in Sippenbach mehrere Anfragen von Grundstücksbesitzern mit Bauinteresse für eine Entwicklung am vorhandenen Standort vor. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Antragsteller ohne Privilegierungsstatus, die eine Umsetzung dieser Vorhaben aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten jedoch nicht möglich machen.
Dabei handelt es sich am betreffenden Standort in Sippenbach unter Beurteilung baurechtlicher Anforderungen, um eine Außenbereichssiedlung nach § 35 BauGB. Die Anforderungen an eine gewachsene Ortschaft mit den damit verbundenen baulichen Strukturen, sind demzufolge im Hinblick der Anwendung der Innenentwicklung nach § 34 BauGB nicht erfüllt.
Aus diesen Gründen ist es erforderlich, zur weiteren Entwicklung eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Der Gesetzgeber ermächtigt dabei die Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend nur landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben nicht entgegengehalten werden und somit die rechtliche Grundlage für eine Genehmigung erhalten können.
Hierzu hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 26.05.2025 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Nun wurde in Abstimmung mit den Antragstellern ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet
Das Gebiet umfasst folgende Flurnummern: Fl.Nr. 567, Fl.Nr. 568, Fl.Nr. 569-TF, Fl.Nr. 570, Fl.Nr, 570/10, Fl.Nr. 570/11, Fl.Nr. 571, Fl.Nr. 573-TF, Fl.Nr. 574-TF, Fl.Nr.587/1, Fl.Nr. 587/2-TF, Fl.Nr. 587/7-TF und Fl.Nr. 644-TF

Beschluss:
Der Gemeinderat Bodenkirchen billigt entsprechend vorgenannter Sachlage den Entwurf der Außenbereichssatzung „Sippenbach“ in der heuten Fassung vom 29.09.2025 einschließlich Begründung in der Fassung vom 29.09.2025 (Anlage 08).
Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Mit der Durchführung der Verfahrensschritte zur Behördenbeteiligung wird gleichzeitig das Büro KomPlan beauftragt.
Anschließend wird das Ergebnis dem Gemeinderat wieder zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Bodenkirchen, 13.10.2025

Monika Maier
Erste Bürgermeisterin